

# § 34 PslG Aufklärungspflicht

PslG - Psychologengesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

## § 34.

Berufsangehörige haben vor der Erbringung von gesundheitspsychologischen oder klinisch-psychologischen Leistungen entsprechend der in Aussicht genommenen Leistung insbesondere über

1. die Vorgangsweise bei der psychologischen Diagnostik und über geplante diagnostische Verfahren,
2. Art, Umfang und geplanten Verlauf von Beratungen und Behandlungsmaßnahmen, die eventuellen Risiken der psychologischen Interventionen,
3. die Preise der von ihnen zu erbringenden Leistungen, sofern nicht eine direkte Abrechnung mit einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge erfolgt, und eine damit verbundene erforderliche Datenweitergabe,
4. die möglichen Folgen der Behandlung oder eines Unterbleibens einer Behandlung,
5. die Gründe einer eventuell notwendigen Abänderung der geplanten Vorgehensweise während einer gesundheitspsychologischen oder klinisch-psychologischen Diagnostik oder Intervention,
6. die Verarbeitung von Daten, insbesondere hinsichtlich der Übermittlung von Daten an Dritte,

zu informieren.

In Kraft seit 01.07.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)